

März 2025

Betriebsführung:

- I. Handwerkskammern warnen vor falschen Gesellen- und Meisterbriefen



**Die Handwerkskammern warnen vor Urkundenfälschung. Falsche Meisterbriefe aus dem Internet sind täuschend echt. Vorgelegte Zeugnisse sollten immer geprüft werden. Ein Anruf oder eine E-Mail reicht.**

Die Handwerkskammern warnen bundesweit vor falschen **Meisterbriefen**, **Gesellenbriefen** oder Diplomen. Das Phänomen gibt es schon länger, aber aktuell häufen sich die Fälle. Diverse Internetseiten bieten sogenannte "Schmuckurkunden" für unter zehn Euro an, die täuschend echt sind. "Arbeitgeber, die einen Meister einstellen möchten, sollten deshalb im Zweifelsfall immer bei der Handwerkskammer nachfragen, die – angeblich – diese Urkunde ausgegeben hat", rät Dr. Markus Peifer, Bereichsleiter Organisation und Recht beim Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH).

"Die Kammern arbeiten aktuell an flächendeckenden App-Lösungen, mit denen Betriebe künftig die Daten selbst eingeben und sofort eine Auskunft erhalten können." (siehe unten). Die Handwerkskammern gehen davon aus, dass das Thema weiter an Brisanz gewinnt, weil zum einen der Fachkräftebedarf wächst und weil man zum anderen leicht an die Fälschungen kommt.

Gleich mehrere Anbieter aus Asien oder Russland offerieren gegen Gebühr Zeugnisse und Urkunden – beispielsweise die Webseite [berufsdiplom.de](http://berufsdiplom.de) – und verwenden dabei ohne Genehmigung Logos von Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern.

Nicht nur Meisterbriefe werden gefälscht. "Die Bandbreite reicht von eigenmächtig verbesserten Arbeitszeugnissen über nachgemachte Lehrgangszertifikate bis hin zu gefälschten Gesellenbriefen", berichtet Vivien Gravenstein vom Justizariats-Team der Handwerkskammer Dortmund.

[Quelle/hier](#)



**digi.tab**

Herausgeber: Dachdecker-Verband Nordrhein, Graf-Recke-Str. 43, 40239 Düsseldorf  
Tel.: 0211 – 91429-27, Fax.: 0211 – 69932688  
Verantwortlich: Maximilian Schmitz  
E-Mail : [heck@ddv-nr.de](mailto:heck@ddv-nr.de)



März 2025

## II. Führerscheinkontrolle durch Arbeitgeber: Eine Überprüfung soll reichen

**Arbeitgeber, die Arbeitnehmern ein Fahrzeug zur Verfügung stellen, müssen den Führerschein kontrollieren. Momentan ist unklar, wie oft und in welchen Abständen kontrolliert werden muss. Der Bundesrat will Rechtssicherheit schaffen.**

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern ein Fahrzeug zur Verfügung stellen, egal ob dauerhaft oder gelegentlich, bleiben Halter des Fahrzeugs. Sie müssen deshalb überprüfen, ob die betroffenen Angestellten eine gültige Fahrerlaubnis haben. Um Strafen zu verhindern, müssen sie die Führerscheine im Original kontrollieren. Auch, um den Versicherungsschutz nicht zu verlieren, ist das wichtig.

Wie oft sie die Kontrolle nach der einmaligen Vorlage des Führerscheins wiederholen müssen, regelt der Paragraph (§ 21 StVG - Fahren ohne Fahrerlaubnis) allerdings nicht. Was aber, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zwischenzeitlich den Führerschein (vorübergehend) abgeben musste?

Der Bundesrat will jetzt Klarheit für Arbeitgeber schaffen und gesetzlich festschreiben, dass Unternehmen, die als Halter des Fahrzeugs ihren Arbeitnehmern ein Fahrzeug dauerhaft oder vorübergehend zur Verfügung stellen, ihren Kontrollpflichten Genüge tun, "wenn sie sich einmalig den Führerschein des Arbeitnehmers haben vorzeigen lassen und aus ihrer Perspektive kein konkreter Anlass besteht, das Dokument erneut zu prüfen".

Bis zur Gesetzesänderung empfiehlt sich:

- Führerscheine aller Fahrzeugnutzer mindestens zweimal pro Jahr kontrollieren.
- Einsicht in die Originaldokumente nehmen. Kopien reichen nicht aus.
- Nur umgeschriebene oder EU-Führerscheine akzeptieren.
- Die Kontrolle schriftlich dokumentieren (zum Beispiel anhand einer Fahrzeugnutzerliste).
- Das exakte Datum der Kontrolle erfassen und diese durch Unterschrift der Fahrzeugnutzer bestätigen lassen.
- Dokumente mindestens fünf Jahre aufbewahren.
- Außerdem prüfen: Führerscheinklasse und eventuell bestehende Beschränkungen.
- Per Dienstanweisung Mitarbeiter mit Auflagen und Beschränkungen auffordern, diese einzuhalten.

[Quelle/ausführlich](#)



**digi.tab**

Herausgeber: Dachdecker-Verband Nordrhein, Graf-Recke-Str. 43, 40239 Düsseldorf  
Tel.: 0211 – 91429-27, Fax.: 0211 – 69932688  
Verantwortlich: Maximilian Schmitz  
E-Mail : heck@ddv-nr.de

